

BStGer RR.2016.76 vom 2. Juni 2016

Bundesstrafgericht, 2016-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2016.76

FR: TPF RR.2016.76 du 2 juin 2016

IT: TPF RR.2016.76 del 2 giugno 2016

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Entsiegelung (Art. 9 IRSG i.V.m. Art. 248 StPO). Aufschiebende Wirkung (Art. 80/ IRSG).

Erwägungen

E. 10

Februar 2016; RR.2014.47 vom 6. Juni 2014);

- der Beschwerdeführer argumentiert, dass vorliegend eine Ausnahme von der restriktiven gesetzlichen Regelung in Art. 80e Abs. 2 lit. a und b IRSG zulässig sei, weil er darlege, der angefochtene Entscheid sei wegen Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften nichtig (act. 1 S. 2);

- zur angeblichen Unzuständigkeit des ZMG der Beschwerdeführer ausführt, die Staatsanwaltschaft habe mit Verfügung vom 9. Oktober 2014 den Erlass und den Vollzug der Zwangsmassnahmen an die im Kanton Basel-Stadt zuständigen Strafbehörden übertragen; der Vollzug von Zwangsmassnahmenbefehlen, zu dem auch die Entsiegelung der sichergestellten Unterlagen gehöre, ausschliesslich den zuständigen Behörden desjenigen Kantons, welche die entsprechenden Zwangsmassnahmenbefehle ausgestellt habe, obliege (act. 1 S. 5);

- die örtliche Unzuständigkeit in der Regel kein Nichtigkeitsgrund ist; die funktionelle und sachliche Unzuständigkeit zumeist einen Nichtigkeitsgrund darstellt (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl.,

- 5 -

Zürich 2010, S. 216 f., mit weiteren Hinweisen); die funktionelle und sachliche Unzuständigkeit keinen Nichtigkeitsgrund darstellt, wenn der verfügender Behörde auf dem betreffenden Gebiet allgemeine Entscheidungsgewalt zukommt (BGE 137 III 217 E. 2.4.3; 127 II 32 E. 3g S. 47 f.);

- die vom Beschwerdeführer behauptete örtliche Unzuständigkeit somit keinen Nichtigkeitsgrund darstellt; der Beschwerdeführer zwar die sachliche Unzuständigkeit des ZMG erwähnt, sie aber darüber hinaus mit keinem Wort begründet; eine solche auch nicht im Ansatz ersichtlich ist;

- dem beschwerdeweise gestellten Antrag, es sei festzustellen, dass die Verfügung des ZMG vom 13. April 2016 nichtig sei, somit nicht zu folgen ist; die Anzeige der Nichtigkeit die selbständige Anfechtbarkeit der Zwischenverfügung ohnehin nicht per se hätte zu begründen vermögen;

- auf die Beschwerde nach dem Gesagten nicht einzutreten ist;

- das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig wird und als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); für die Berechnung der Gerichtsgebühr gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt;
- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1'500.-- festzulegen ist, unter Anrechnung des entsprechenden Betrages am geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'000.--; die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer den Restbetrag in der Höhe von Fr. 2'500.-- zurückzuerstatten. .

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.